

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 146) in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 145, 211) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Eilenburg unterhält im Gebäude An der Mulde 1 in Eilenburg eine Obdachlosenunterkunft (nachfolgend Unterkunft) für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg. Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Stadt Eilenburg kann die Betreibung dieser Einrichtung an eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts als Träger übertragen. Die Zuständigkeit der Einweisungsverfügung bleibt bei der Stadtverwaltung oder der Polizei

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Unterkunft wird vorgehalten zur Unterbringung obdachloser oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohter Personen (nachfolgend Bedürftige).
- (2) Räume des Gebäudes An der Mulde 1 können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für die Unterkunft nicht benötigt werden.

§ 3 Aufnahme und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme von Bedürftigen in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung der Stadtverwaltung Eilenburg oder der Polizei. Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und ist auf den in der Einweisung verfügten Zeitraum begrenzt; es kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Verzicht des Eingewiesenen enden.
- (2) Ein Anspruch von Bedürftigen auf einen bestimmten Raum besteht nicht. Der Bedürftige erhält seine Übernachtungsmöglichkeit vom Betreiber zugewiesen.
- (3) Die Einweisung kann durch die Stadt Eilenburg widerrufen werden,
 1. wenn der Grund für die Unterbringung entfällt;
 2. wenn der Bedürftige anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 3. wenn der Bedürftige schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündliche Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten verstoßen hat oder
 4. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren im Rückstand ist.
- (4) Der Betreiber der Unterkunft kann in diesen Fällen für einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen, unter Beachtung der vorhandenen Witterungsverhältnisse und mit einem schriftlichen Vermerk zu Frist und Gründen. Ein unmittelbares Hausverbot ist möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben für andere Bedürftige oder in der Unterkunft Beschäftigte besteht.

- (5) Bedürftige dürfen Gegenstände nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber in die Unterkunft mitbringen.
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Bedürftige die Unterkunft unverzüglich mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen.
- (6) Werden eingebrachte Gegenstände nicht entfernt, so kann der Betreiber nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Stadt Eilenburg und der Betreiber haften in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrfrist von zwei Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.

§ 4 Gebührenentstehung, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren entstehen mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und entfallen mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung je Person 10,00 €.
- (3) Für die Unterbringung obdachloser Personen aus anderen Kommunen wird der Wohnsitzgemeinde die anteilige Übernahme der finanziellen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Unterbringung und Abrechnung erfolgt nach Entscheidung der Stadtverwaltung Eilenburg auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung Eilenburg und der Wohnsitzgemeinde des Bedürftigen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die in die Unterkunft eingewiesene Person. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Unterkunft sind wie folgt fällig:

- bei nicht sesshaften Personen vor der Übernachtung im Voraus,
- bei wöchentlichen Einweisungen wöchentlich im Voraus,
- bei längeren Einweisungen von Selbstzahlern bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat oder durch Abtretungserklärung bei der überweisenden Behörde.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Der Bedürftige hat die für die Unterkunft geltende Hausordnung einzuhalten.

Anweisungen des Betreibers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Bedürftige haftet für alle Schäden, die durch ihn in den überlassenen Räumen verursacht werden. Der Betreiber ist berechtigt, derartige Schäden zu Lasten des Verursachers beseitigen zu lassen.

- (2) Die Haftung der Stadt Eilenburg und ihrer Beauftragten gegenüber den Bedürftigen oder von Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; hier haften die Stadt Eilenburg oder ihre Beauftragten für jegliches Verschulden.

§ 9 Betretungsrecht

- (1) Die Beauftragten der Stadt Eilenburg dürfen die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten jederzeit betreten.
- (2) Insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Betreiber die Pflicht und das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen unverzüglich in Augenschein zu nehmen.

§ 10 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Eilenburg zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose vom 31.01.1994 und zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Unterkunft für Obdachlose vom 18.05.1994 außer Kraft.

¹ Die Satzung wurde am 18.12.2015 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin Nr. 25/2015 öffentlich bekannt gemacht.